



**Freitag, 30. Oktober 2009**

## MEDIENMITTEILUNG

### **Das Fehlen eidgenössischer Richtlinien zwingt den Kanton Freiburg, die Situation in Sachen Belüftung von Raucherräumen neu zu überdenken**

Die Direktion für Gesundheit und Soziales des Kantons Freiburg (GSD) nimmt den vom Bund am **Mittwoch, 28. Oktober 2009** bekannt gegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen und der dazugehörigen Verordnung zur Kenntnis. Sie begrüsst die früher als vorgesehen erfolgte Entscheidung – die letzten Informationen des Bundes sahen einen Entscheid des Bundesrates frühestens im **Dezember 2009 oder Januar 2010** vor –, wundert sich aber über das Fehlen von Richtlinien betreffend die Belüftung von Raucherräumen.

Der Bund hatte den Kantonen im Juni 2009 einen Verordnungsentwurf zur Vernehmlassung vorgelegt, der unter anderem Belüftungsnormen für Raucherräume festlegte. Die GSD hatte diesem weitgehend zugestimmt. Gleichzeitig hatte der Staatsrat des Kantons Freiburg im Juni 2009 Ausführungsbestimmungen zum Freiburger Gesundheitsgesetz betreffend das Rauchverbot in öffentlichen Räumen erlassen.

Zur Erinnerung, das Freiburger Gesetz erlaubt die Schaffung von Raucherräumen (Fumoirs). Ein Fumoir ist ein geschlossener Raum, der mit effizienter und ausreichender Belüftung versehen, gut erkennbar als solcher gekennzeichnet und kein Durchgangsort ist. Ausserdem dürfen im Fumoir keine Dienstleistungen erbracht werden und der Zutritt für unter 16-Jährige ist verboten. Der Staatsrat hat die Grösse der Raucherräume auf ein Drittel der Betriebsfläche, höchstens aber 60m<sup>2</sup> beschränkt.

Im Sinne der Kohärenz und weil es auf Schweizer Ebene keine einheitlichen Bestimmungen gibt, hatte der Kanton beschlossen, für die Belüftung dieser Räume keine technischen Anforderungen zu erlassen, sondern die Bestimmungen des Bundes abzuwarten. Dadurch sollte verhindert werden, dass Betriebe, die ihr Fumoir nach «Freiburger» Norm gebaut haben, dieses kurz darauf nicht noch an die Normen des Bundes anpassen müssen.

Das Fehlen eidgenössischer Richtlinien betreffend die Belüftung von Raucherräumen macht eine erneute Analyse der Situation notwendig. Die GSD wird dem Staatsrat in Kürze Belüftungsnormen in Ergänzung der Ausführungsbestimmungen des Freiburger Gesetzes vorlegen.

Konkret bleiben die Modalitäten für die Einführung von Fumoirs unverändert. Wie bisher können die Betreiberinnen und Betreiber von Restaurationsbetrieben bis Ende 2009 provisorische Raucherräume eröffnen. Sie haben dann bis Ende 2010 Zeit, diese den kantonalen Belüftungsnormen anzupassen. Nach dem 1. Januar 2010 eröffnete Fumoirs müssen die kantonalen Normen jedoch sofort erfüllen. In Zusammenarbeit mit Gastro Freiburg plant die GSD im Dezember 2009 eine detaillierte Information der Restaurateure.

Zur Erinnerung, das Rauchverbot in allen öffentlich zugänglichen Räumen, inklusive in Restaurationsbetrieben, gilt ab dem 1. Januar 2010.

### **KONTAKTE UND INFORMATIONEN**

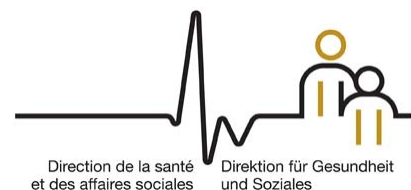
**Direktion für Gesundheit und Soziales**

**Anne-Claude Demierre, Staatsrätin**

**Tel. 026 305 29 04 (13.00 Uhr bis 13.45 Uhr)**

**Claudia Lauper, Wissenschaftliche Beraterin**

**Tel. 026 305 29 04 – 079 347 51 38 (11Uhr30-12Uhr)**



Medienmitteilungen der Direktion für Gesundheit und Soziales auf der Website <http://admin.fr.ch/gsd/>